

Kurztitel

Kontrollgerätekartenverordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 48/2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 37/2015

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

01.03.2015

Außerkrafttretensdatum

31.05.2020

Abkürzung

KonGeV

Index

90/02 Kraftfahrrecht

Text**Kostenersatz**

§ 6. (1) Für die Ausstellung der Kontrollgerätekarten ist ein Kostenersatz in folgender Höhe zu entrichten:

1. Werkstattkarte	97 Euro,
2. Fahrerkarte	45 Euro,
3. Unternehmenskarte	85 Euro,
4. Kontrollkarte	70 Euro.

(2) Wird in den Fällen des § 4 eine neue Fahrerkarte beantragt (Ersatzkarte), so ist für die Ausstellung der Ersatz-Fahrerkarte ein Kostenersatz von 9 Euro pro angefangenem Jahr der verbleibenden Gültigkeitsdauer zu entrichten.

Zuletzt aktualisiert am

28.05.2020

Gesetzesnummer

20003934

Dokumentnummer

NOR40169400